

## **Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ und der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Widukindstadt Enger hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

- a) Dem Beschlussvorschlag aus der Abwägungsmatrix zur Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gefolgt.*
- b) Der Rat der Stadt Enger stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ und der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger zu.*
- c) Der Rat der Stadt Enger beschließt die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung: Die Beteiligung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ und der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger einschließlich der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.*

*Der Auslegungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 ortsüblich bekannt zu machen.*

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ erfolgt im Normalverfahren nach § 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 3,4 ha und ist in dem beigefügten Lageplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Pödinghausen, Flur 3, Flurstücke 166, 576, 703-704 (tlw.) und 879.

Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Pödinghausen. Das Ziel der Planung ist eine nachhaltige, den Naturraum schonende und das vorhandene

Wohnumfeld berücksichtigende Entwicklung. Eine besondere Berücksichtigung hat dabei für den im Plangebiet einbezogenen geschützten Landschaftsbestandteil (Mühlenbachsiek) im Südosten des Plangebietes stattzufinden. So ist zum Schutz des Siekes vor dem Heranrücken der Siedlung vorgesehen, dass die vorhandene Biotopstruktur unter anderem durch das Anpflanzen einer neuen linearen Heckenstruktur aufgewertet wird. Eine ~~temporär errichtete~~ Zaunanlage soll das Betreten des Siekes vonseiten der privaten Gartenflächen unterbinden, ~~solange die Heckenstruktur noch aufgebaut werden muss~~.  Korrektur vorgenommen. 04.01.2024 - Wa

Das städtebauliche Konzept sieht sowohl die Möglichkeit für Einzel- und Doppelhäuser als auch Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser vor. Die getroffenen Festsetzungen sollen darauf hinwirken, dass hierbei auch das bestehende bauliche Umfeld berücksichtigt wird.

Die 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ der Widukindstadt Enger.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von 2,23 ha und ist in dem beigefügten Lageplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Pödinghausen, Flur 3, Flurstücke 166.

Im Gegenzug zu der Neuausweisung von Wohnbaufläche an dieser Stelle ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche an anderer Stelle innerhalb der Kulisse des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst darüber hinaus die Rücknahme einer Fläche von 2,46 ha Größe auf den Grundstücken Gemarkung Pödinghausen, Flur 1, Flurstücke 396 und 444.

Die Flächennutzungsplanänderung ist notwendig, da der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuleiten ist. Teilweise lässt der aktuelle Flächennutzungsplan eine Ableitung auf die Stufe des Bebauungsplanes nicht zu. Daher wird die Umwidmung einer derzeitigen Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan zu einer Wohnbaufläche eingeleitet. Um hierbei den regionalplanerischen Zielen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gerecht zu werden, ist hierfür ein Ausgleich innerhalb der Kulisse des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Gegenzug für diese Umwidmung soll eine größere Wohnbaufläche zwischen Elsternweg, Westfalenring und Bielefelder Straße zugunsten einer Darstellung als Freiraum umgewidmet werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ und der 10. Teiländerung des

Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und den nach  
Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden  
umweltbezogenen Stellungnahmen  
in der Zeit vom

**09.01.2024** bis einschließlich **09.02.2024**

im Rathaus der Widukindstadt Enger, Bahnhofstraße 44, Zimmer 1.35,  
während der Dienststunden (montags – freitags 8.00 – 13.00 Uhr,  
montags und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr) zur Einsicht öffentlich aus.  
Gemäß dem § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Sicherstellung  
ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der  
Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) werden die  
Planunterlagen gleichzeitig auf der Internetseite der Widukindstadt Enger  
unter [www.o-sp.de/enger/beteiligung](http://www.o-sp.de/enger/beteiligung) veröffentlicht.

Folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen aus  
dem bisherigen Verfahren vor und werden öffentlich ausgelegt:

<b>Art der umweltbezogenen Information:</b>	<b>Urheber:</b>	<b>Thematischer Bezug:</b>
Begründung einschl. Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Vorsteherweg“ und zur 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes	Stadt Enger Fachbereich IV  Bockermann Fritze IngenieurConsult GmbH, Enger	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter (u.a. Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter)
Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange	Kreis Herford	<u>Mensch und seine Gesundheit:</u>
	Stadt Enger: Wirtschaftsbetriebe	Lärmimmissionen Löschwasserversorgung, Trinkwasserversorgung
	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) und Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	<u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> Artenschutz, Biodiversität, Waldstrukturentwicklung Grünflächen, Abfallwirtschaft
	Geologischer Dienst NRW	<u>Klima/Luft:</u>

	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe	Erneuerbare Energien  <u>Boden:</u> Bodenfunktion, Bodenschutz, Bodenfruchtbarkeit, Bodengutachten, bodenkundliche Baubegleitung  <u>Kultur- und Sachgüter:</u> Bodendenkmal  <u>Wasser:</u> Niederschlagsversickerung
	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld	
	BUND, Kreisgruppe Herford	
	LWL-Archäologie für Westfalen	
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Bürger	<u>Mensch und seine Gesundheit:</u> Grün-/Erholungsflächen Lärmimmissionen, Kfz-Verkehr, Brandschutz, Hitzedisposition  <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> Artenschutz, Biodiversität, Biotope Waldstrukturentwicklung Freiflächenversiegelung, Grünlandverbrauch, Lichtemissionen, Abfallwirtschaft  <u>Boden:</u> Bodenschutz  <u>Kultur- und Sachgüter:</u> Gebäudeschäden, Landschaftsschutz  <u>Klima/Luft:</u> Klimawandel, Erneuerbare Energien, Energieverbrauch  <u>Wasser:</u> Starkregen, Entwässerung, Grundwasser, Regenwassernutzung

Fachgutachten	Ingenieurbüro Stöcker	Schalltechnische Untersuchung
Fachgutachten	Bockermann Fritze IngenieurConsult GmbH	Verkehrsuntersuchung
Fachgutachten	Umtec Prof. Biener Sasse Konertz Partnerschaft Beratender Ingenieure und Geologen mbB	Baugrunduntersuchung

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der Widukindstadt Enger beispielsweise online auf der Internetseite der Widukindstadt Enger ([www.o-sp.de/enger/beteiligung](http://www.o-sp.de/enger/beteiligung)), per E-Mail an [stadtplanung@enger.de](mailto:stadtplanung@enger.de), schriftlich abgegeben oder mündlich zu Protokoll gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Widukindstadt Enger unter <http://www.enger.de> veröffentlicht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 95 „Vorsteherweg“ und für die 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Widukindstadt Enger im Parallelverfahren sowie Art, Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Enger, den 15.12.2023

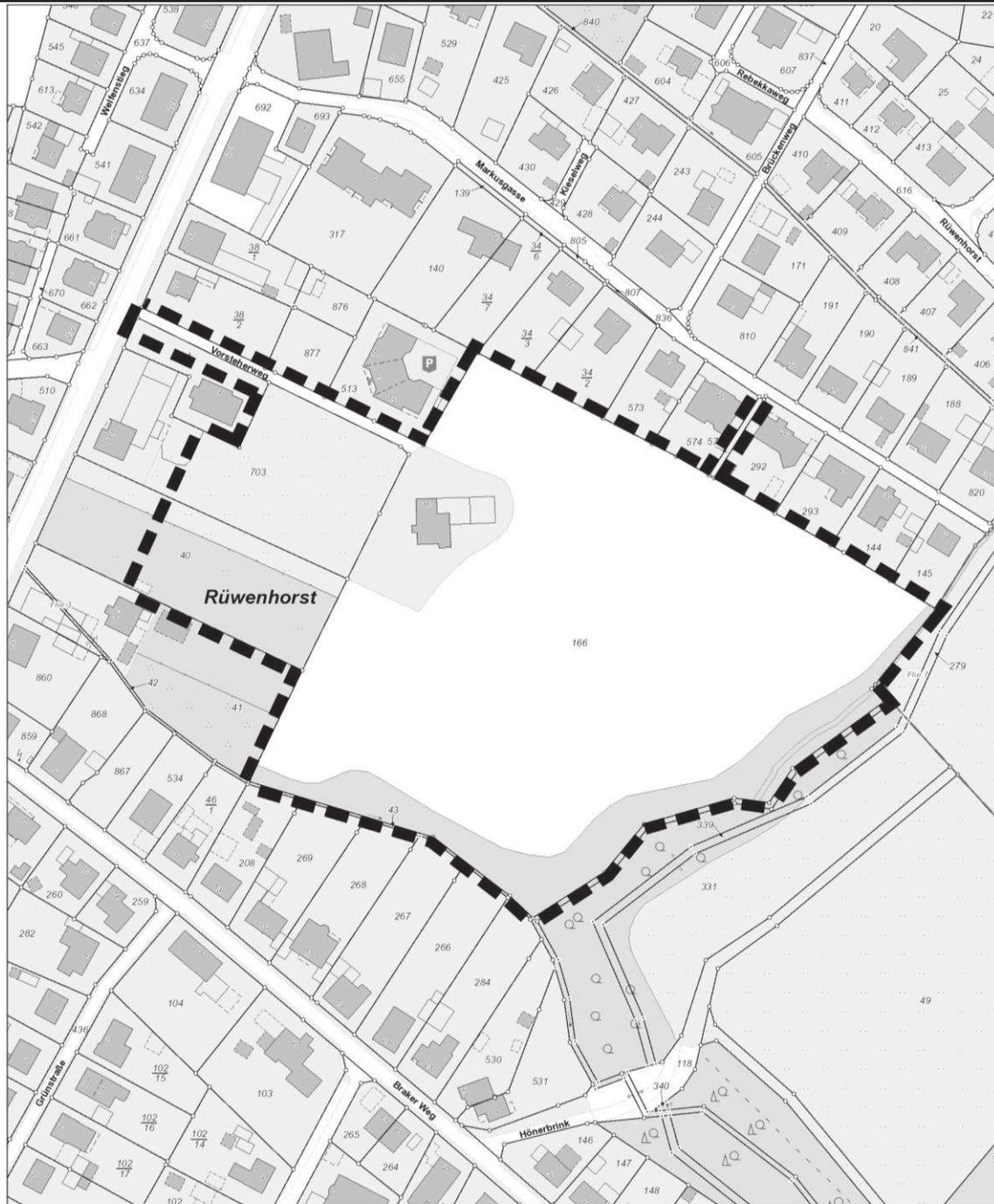
gez. Thomas Meyer

## Stand des Bauleitplanverfahrens Nr. 95 „Vorsteherweg“:

BauGB	Verfahrensart	Verfahrensschritte	BauGB
§2ff. <input checked="" type="checkbox"/>	Normalverfahren	Aufstellungsbeschluss	<input checked="" type="checkbox"/>
§13 <input type="checkbox"/>	vereinfachtes Verfahren	frühzeitige Beteiligung	<input checked="" type="checkbox"/> §§3(1), 4(1)
§13a <input type="checkbox"/>	beschleunigtes Verfahren	Offenlage / erneute Offenlage	<input checked="" type="checkbox"/> §§3(2), 4(2)
§13b <input type="checkbox"/>	beschleunigtes V. (Außenbereich)	Satzungsfassung	<input type="checkbox"/>
	Planart bzw. städtebauliche Satzung	Bezug zum FNP	
§30(1) <input checked="" type="checkbox"/>	Qualifizierter Bebauungsplan	aus FNP entwickelt	<input type="checkbox"/> §8(2)
§§12, 30(2) <input type="checkbox"/>	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	FNP im Parallelverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> §8(3)
30(3) <input type="checkbox"/>	Einfacher Bebauungsplan	im Wege der Berichtigung	<input type="checkbox"/> §13a(2)
§34(4) <input type="checkbox"/>	Innenbereichssatzung		
§35(6) <input type="checkbox"/>	Außenbereichssatzung		

## Geltungsbereich

■■■■■■■■■■ Abgrenzung des Geltungsbereiches



5773683

Maßstab: 1:2000 Meter

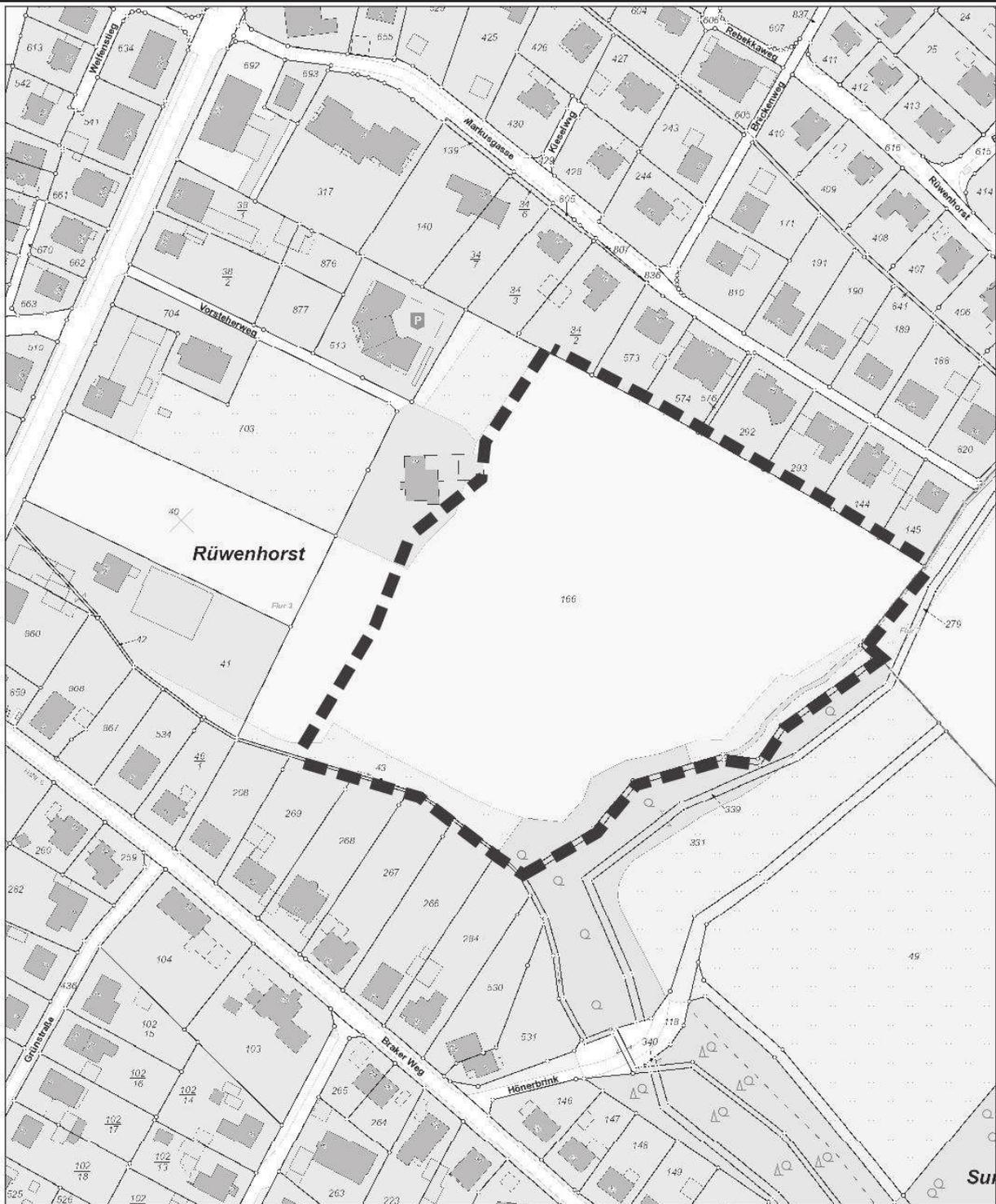
### Stand des Bauleitplanverfahrens „10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes“:

BauGB	Verfahrensart	Verfahrensschritte	BauGB
§2ff. <input checked="" type="checkbox"/>	Normalverfahren	Aufstellungsbeschluss frühzeitige Beteiligung Offenlage / erneute Offenlage Satzungsfassung	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> §§3(1), 4(1) <input checked="" type="checkbox"/> §§3(2), 4(2) <input type="checkbox"/>
	Planart bzw. städtebauliche Satzung	Bezug zu Bebauungsplan	
	Teiländerung des Flächennutzungsplanes	FNP im Parallelverfahren im Wege der Berichtigung	<input checked="" type="checkbox"/> §8(3) <input type="checkbox"/> §13a(2)

### Geltungsbereich



Abgrenzung des Geltungsbereiches



5773667

Maßstab: 1:2000 Meter

# Geltungsbereich der Rücknahme

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Rücknahme



5775035

Maßstab: 1:5000 0 50 100 150 Meter